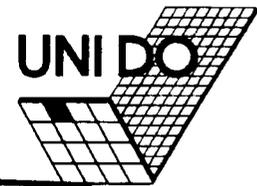


HR 2

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum
Eing. 14. Juli 2000
IB

Nr. 8/2000

Dortmund, 13.07.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2000 – Vergabeverordnung NRW (GV. NRW S. 500) – VergabeV (Zulassungsordnung – hochschuleigenes Auswahlverfahren)

Seite 1 - 2

Amtlicher Teil**Ordnung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2000 - Vergabeverordnung NRW (GV. NRW S.500)- VergabeV (Zulassungsordnung – hochschuleigenes Auswahlverfahren)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Universität Dortmund folgende Satzung erlassen.

§ 1**Auswahlmaßstab**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule im Studiengang Architektur durch die Universität Dortmund zu vergebenden Studienplätze erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 VergabeVO).

(2) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit (§ 17 VergabeVO). Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VergabeVO gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 13 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO ausgeübt sein werden; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 2**Beauftragung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen**

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen wird beauftragt, die von der Universität Dortmund nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 VergabeVO zu erteilenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Universität Dortmund zu versenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie findet erstmalig bei der Studienplatzvergabe für das Wintersemester 2000/2001 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund vom 26. April 2000 und der Zustimmung des Rektorates am 17. Mai 2000.

Dortmund, den 04. Juli 2000

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein